



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 12 - 21. Jahrgang – 23. Juli 2015*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt: Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen
auf Rügen für das Haushaltsjahr 2015

S. 2

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 KV M-V wird nachstehende Satzung nach Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund bekannt gemacht.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01. Juli 2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - vom 14. Juli 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwen- dungen auf	21.889.100,00 23.306.900,00 - 1.417.800,00	22.500,00 22.500,00 0,00 0,00	21.911.600,00 23.329.400,00 - 1.417.800,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auf- wendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 0,00 0,00	0,0 0,00 0,00
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rück- lagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rück- lagen auf	- 1.417.800,00 0,00 1.417.800,00 0,00	- 1.417.800,00 0,00 1.417.800,00 0,00
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Aus- zahlungen auf	20.757.400,00 21.820.400,00 - 1.063.000,00	22.500,00 22.500,00 0,00 0,00	20.779.900,00 21.842.900,00 - 1.063.000,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Aus- zahlungen auf	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.978.200,00 2.406.700,00 - 428.500,00	1.978.200,00 2.406.700,00 - 428.500,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 1.491.500,00 - 1.491.500,00	0,00 1.491.500,00 - 1.491.500,00

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. 684.500 € (alt: 1.500.000 €) veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000,00 € (unverändert).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 153,5 Vollzeitäquivalente (VzA) und nunmehr 156,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

EUR	EUR	bisher	nunmehr
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt		43.828.309,71	43.828.309,71
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		43.011.581,00	43.011.581,00
beträgt voraussichtlich			
und zum 31.12. des Haushaltsjahres		41.155.000,00	41.155.000,00

(unverändert).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14. April 2015 unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Gemäß § 55 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Stellenplan mit folgenden Auflagen genehmigt:

a) Die Nachbesetzung frei werdender Stellen - einschließlich der mit ATZ-Beschäftigten besetzten Stellen - erfolgt vornehmlich aus dem vorhandenen Personalbestand. Ist hier kein geeigneter Bewerber zu ermitteln, ist das Erfordernis der Nachbesetzung der Unteren Rechtsaufsicht im Einzelfall zu begründen. Eine Nachbesetzung durch öffentliche Ausschreibung erfolgt erst nach jeweiliger Genehmigung durch die Untere Rechtsaufsicht.

b) Es ist darauf hinzuwirken, dass zugewiesene oder wahrgenommene Tätigkeiten nicht zu Höhergruppierungen führen. Sollte dies unabdingbar sein, ist unter Begründung das Einvernehmen der Unteren Rechtsaufsicht einzuholen.

Bergen auf Rügen, 17. Juli 2015

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung